

Deutscher Bundestag
Herrn Bernd Reuther MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DB InfraGO AG
Dr. Philipp Nagl, I.I
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt am Main
www.dbinfrago.com/web
philipp.nagl@deutschebahn.com

24. Juli 2024

Lärmschutz in Hamm Selmigerheide

Ihr Schreiben vom 16. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Juli 2024, in dem Sie die Situation der Einwohner:innen im Stadtteil Selmigerheide beschreiben und die Prüfbitten zur möglichen baulichen Umsetzung der Schallschutzwand im Rahmen des Korridors Hamm-Unna-Hagen in 2028 äußern. Aktuell wird in unseren zuständigen Fachabteilungen intensiv geprüft, ob der Bau der östlichen Schallschutzwand im Korridor möglich ist. Bitte erlauben Sie mir, bevor ich genauer auf den aktuellen Planungsstand eingehe, einmal den Hintergrund zum Wegfall der angesprochenen Schallschutzwand zu erläutern:

Die Lärmsanierung ist ein freiwilliges Programm des Bundes, dessen Planungen immer vorbehaltlich der Förderfähigkeit, ergo die Frage nach Einhaltung der Finanzierungsbedingungen, und Finanzierbarkeit, ergo die Frage nach ausreichender Mittelverfügbarkeit, sowie der technischen Machbarkeit dieser geplanten Maßnahmen durchgeführt werden. So werden in einem ersten Bearbeitungsschritt auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung die Förderfähigkeiten der aktiven und passiven Maßnahmen anhand der Schallemissionen und Betroffenheiten von Anwohner:innen ermittelt. In einem nächsten Schritt werden die Objekt- und Tragwerksplanung ausgeschrieben und durch ein externes Ingenieurbüro durchgeführt. Als Ergebnis daraus wurde damals festgestellt, dass die Schallschutzwand östlich der Gleise technisch nicht umsetzbar ist. Grund hierfür sind unter anderem wichtige Kabel für die Telekommunikation und die Leit- und Sicherungstechnik, die die bauliche Umsetzung verhindern. Im Rahmen der Detailplanungen wurde bis zuletzt an einer Lösung gearbeitet, jedoch konnte keine Lösung identifiziert werden, ohne einen massiven Eingriff in den Kabelbestand vorzunehmen.

Uns ist bewusst, dass dieser Umstand und die Konsequenz des Wegfalls der östlichen Wand für die Anwohner:innen in Selmigerheide einen Einschnitt auf dem Weg zu mehr Lärmschutz darstellt. Aufgrund dessen und im engen Austausch mit mehreren Anwohner:innen haben wir uns darauf verständigt, einen alternativen Wandverlauf zu überprüfen, der u.a. auf Fremdgrundstücken liegen müsste.

Zum aktuellen Sachstand können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Überprüfungen noch nicht abgeschlossen sind. Im Mai wurde ein Schallgutachten beauftragt. Im Zuge des Schallgutachtens wird u.a. berücksichtigt, wie sich das sogenannte Nutzen-Kosten-Verhältnis entwickelt bei der Berücksichtigung des alternativen Wandverlaufs, d.h. wenn die Wand weiter außen gebaut wird. Für die Errichtung von Schallschutzwänden im Lärmsanierungsprogramm sind Nachweise der Wirtschaftlichkeit nach der Förderrichtlinie, genauer gesagt ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von größer 1, nachzuweisen. Erste Ergebnisse liegen uns mittlerweile vor. Diese werden nun ausführlich überprüft und die Planung entsprechend dem neuen Wandverlauf angepasst. Abschließend erfolgt dann nochmal eine schalltechnische Beurteilung, ob der neue Wandverlauf auch förderfähig wäre. Wäre diese gegeben und sollte die Wand unter Berücksichtigung der bautechnologischen Machbarkeit realisierbar sein, wird das Projekt mit den jeweiligen Grundstückseigentümern in Kontakt treten.

Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Förderfähigkeit der Wand weiterhin sehr gering ist. Denn die ersten Abschätzungen deuten nicht darauf hin, dass der notwendige NKV-Wert als Darstellung der Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann. Sollte sich das Ergebnis der NKV-Betrachtung bei einem Wert unter 1 verfestigen, sind die Grundlagen für die förderfähige Umsetzung dieser Maßnahme leider nicht gegeben.

Der Entfall der östlichen Schallschutzwand bedeutet jedoch nicht, dass keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt werden können. Eigentümer:innen von Wohngebäuden mit einer Überschreitung der Auslösewerte werden gemäß der gültigen Förderrichtlinie ein Angebot für die Förderung passiver Schutzmaßnahmen erhalten. Passive Lärmschutzmaßnahmen, wie Schallschutzfenster oder -lüfter, kommen immer dann zum Einsatz, wenn aktive Maßnahmen, wie Schallschutzwände, nicht errichtet werden können oder durch diese kein ausreichender Schallschutz erreicht werden kann. Der förderfähige Zuschuss für passive Lärmschutzmaßnahmen beträgt maximal 75 Prozent der förderfähigen Kosten, die unmittelbar durch die Maßnahme entstanden sind. Es verbleibt somit ein Eigenanteil von 25 Prozent.

Wie bereits erwähnt, wird parallel überprüft, ob die bauliche Umsetzung, falls auf Basis der oben beschriebenen Vorgaben durchführbar, im Korridor Hamm - Unna - Hagen in 2028 möglich ist. Jedoch befindet sich die Planung des Korridors noch in der frühen Phase. Welche Arbeiten in dem entsprechenden Zeitraum durchgeführt werden können, wird derzeit noch erarbeitet. Ausschlaggebend für die weitere Bewertung ist zunächst das Logistikkonzept, darauf aufbauend können die einzelnen Maßnahmen bewertet sowie über deren finale Aufnahme in die Generalsanierung entschieden werden.

Aus diesen Gründen bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt zur Förderfähigkeit der Schallschutzwand und zur baulichen Umsetzung noch keine abschließende Auskunft geben können.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Philipp Nagl
DB InfraGO AG